

## Vorblatt

### **Ziel(e):**

Anpassung der Kehrtarife laut Steiermärkischer Kehrtarifverordnung 2018.

### **Inhalt:**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Die Rauchfangkehrertarife werden um 1,77 % erhöht.

Die jährliche Anpassung der Höchstarife erfolgt beginnend mit 2020 im Ausmaß von 60 % der Erhöhung des Kollektivvertrages und 40 % der Erhöhung des Verbraucherpreisindex.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

#### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der Steiermärkischen Kehrtarifverordnung 2018

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### **Problemanalyse**

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

§ 9 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 1. August 2018 über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark (Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 – StRHV 2018) führt aus, dass die Höchsttarife jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht werden. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe der Steiermark des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten durchschnittlichen Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres. Diese Gewichtung spiegelt die Kostenstruktur von Rauchfangkehrerbetrieben eher wieder, da diese überwiegend aus Personalkosten besteht und damit die Überlebensfähigkeit der Betriebe dauerhaft abgesichert wird. Die Interessen der Konsumenten werden dadurch berücksichtigt, dass der VPI nach wie vor in die Erhöhung einfließt und dadurch die Erhöhung abschwächt.

Die durchschnittliche Erhöhung des Verbraucherpreisindex für das Jahr 2019 lag bei 1,5 %; die Erhöhung des Kollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe im Jahr 2020 lag bei 1,95 %. Dies ergibt eine Erhöhung der Tarife um 1,77 %.

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Entgegen der in der Verordnung festgelegten Verpflichtung der jährlichen Erhöhung bleiben die Tarife auf dem derzeitigen Niveau.

#### **Ziele**

Die Tarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes werden nach den in der Verordnung definierten Parametern erhöht.

#### **Maßnahmen**

Die Tarife werden um 1,77 % erhöht.

#### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 10a (Inkrafttreten von Novellen):**

In dieser Bestimmung werden zur besseren Nachvollziehbarkeit die Novellen festgehalten.

### **Zu Anlage 1 (Kehrtarife):**

Die in Anlage 1 angeführten Tarife wurden um 1,77 % erhöht.